

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Islamkolleg Deutschland e. V.

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 17.08.2023 - Drs. 19/2117
an die Staatskanzlei übersandt am 18.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 18.09.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Vorsitzende des Landesverbandes des Zentralrats der Muslime (ZMD) hat sich am 14. Mai 2023 bei dem Islamkolleg Deutschland e. V. via Facebook¹ für die Einladung zu einer religiösen Veranstaltung (Iftar) bedankt.

Der ZMD hat Medienberichten zufolge islamistische und türkisch-rechtsextreme Mitglieder². Der Vorsitzende des Landesverbandes Niedersachsen setzte sich gegen die Öffnung der Islamkonferenz für säkulare und verbandsunabhängige Initiativen ein³ und war bis 2018 Sprecher einer maßgeblich von islamistischen Muslimbrüdern geprägten Organisation⁴. Derzeit leitet er die IQRA-Moschee in Braunschweig⁵.

Das Islamkolleg Deutschland e. V. hat seinen Sitz in Osnabrück und bezweckt die theologisch-praktische Ausbildung religiösen Betreuungspersonals hiesiger Moscheegemeinden. Es sind unterschiedliche Strömungen des Islams vertreten, und etwa 500 Moscheegemeinden unterstützen den Verein.⁶

Vorbemerkung der Landesregierung

Der gesetzliche Auftrag des Niedersächsischen Verfassungsschutzes umfasst gemäß § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) die Unterrichtung des Landtages und der Landesregierung über Art und Ausmaß der in § 3 Abs. 1 NVerfSchG angeführten Bestrebungen und Tätigkeiten. Seine Aufgabe ist es zudem, gemäß § 3 Abs. 3 NVerfSchG die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 NVerfSchG aufzuklären. Diese Aufklärungsaufgabe dient dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung und damit auch dem Demokratieprinzip sowie der Meinungsfreiheit.

Weder der Zentralrat der Muslime (ZMD) noch das Islamkolleg Deutschland e. V. werden derzeit den Bestrebungen gemäß § 3 Abs. 1 NVerfSchG zugerechnet und sind damit keine Beobachtungsobjekte des Niedersächsischen Verfassungsschutzes.

¹ Vgl. <https://www.facebook.com/people/Landesverband-Niedersachsen-ZMD/100068077910509/>.

² Vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus244491546/Zentralrat-der-Muslime-Islamistische-und-tuerkisch-rechtsextreme-Mitglieder-und-Gast-im-Kanzleramt.html>.

³ Vgl. <https://www.deutschlandfunk.de/islamkonferenz-die-religiositaet-wird-nun-mal-in-moscheen-100.html>.

⁴ Vgl. LT-Drs. 18/5030.

⁵ Vgl. <https://de-de.facebook.com/pages/category/Community/Landesverband-Niedersachsen-ZMD800862066677396/>, Beitrag vom 9. Oktober 2022.

⁶ <https://www.deutschlandfunkkultur.de/imam-ausbildung-erfahrung-100.html>.

1. Sind der Landesregierung Verbindungen zwischen dem Islamkolleg und als islamistisch oder ausländer-extremistisch eingestuften Personen oder Organisationen bekannt wie etwa den Muslimbrüdern oder durch diese geprägten Vereinigungen? Gehören derartige Gemeinden bzw. Vereine zu den etwa 500 Unterstützern des Islamkollegs?

Informationen über als islamistisch oder ausländer-extremistisch eingestufte Personen oder Organisationen stellen geheimhaltungsbedürftige Tatsachen aus dem Aufgabenbereich des Niedersächsischen Verfassungsschutzes dar. Das in Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) verankerte Interpellationsrecht der Mitglieder des Landtages gegenüber der Landesregierung ist u. a. dann eingeschränkt, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden (Gefährdung des Staatswohls, Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 NV). Die Darlegung und das damit einhergehende Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen im Rahmen einer öffentlichen Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung stellt eine derartige Gefährdung des Staatswohls dar. Da das Geheimhaltungsinteresse insoweit das Informationsinteresse überwiegt, scheidet die Beantwortung der Frage im Rahmen einer öffentlichen Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung aus.

2. Hat das Islamkolleg Personal ausgebildet, das gleichzeitig oder anschließend in einer als extremistisch eingestuften Moschee oder einem sonstige als extremistisch eingestuften islamischen Verein tätig gewesen ist?

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Wie finanziert sich das Islamkolleg? In welcher Höhe findet eine finanzielle Unterstützung durch das Land Niedersachsen statt (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Höhe)?

Das Islamkolleg Deutschland e. V. (IKD) erhält vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur eine Anschubfinanzierung über fünf Jahre in Höhe von insgesamt rund 470 Tausend Euro (2021 bis 2025). Es handelt sich hierbei um eine Kofinanzierung des Bundes (Bundesministerium des Innern und für Heimat).

4. Welche Strömungen des Islams sind im Islamkolleg vertreten?

Wenngleich nicht alle Strömungen des Islam im IKD vertreten sein können, so achtet das Institut nach eigenen Aussagen dennoch auf die Einbeziehung multipler innerkonfessioneller Perspektiven, die u. a. durch die Mitglieder repräsentiert werden.

Zu den Gründungsmitgliedern des IKD gehören neben muslimischen Gemeinden und Verbänden wie dem Zentralrat der Muslime (ZMD), Zentralrat der Marokkaner Deutschland, Bündnis Malikitischer Gemeinden Deutschland, Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland (IGBD), Muslime in Niedersachsen (MiN) auch islamische Theologinnen und Theologen sowie muslimische Personen des öffentlichen Lebens.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Verbindung zwischen Islamkolleg und dem Landesverband Niedersachsen des ZMD bzw. dessen Vorsitzenden?

Der Zentralrat der Muslime tritt laut seiner eigenen Satzung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die im Grundgesetz niedergelegte Werteordnung ein. Im Rahmen der Vereinstätigkeit werde sichergestellt, dass dieser Grundsatz unabweisbar gilt. Der Zentralrat der Muslime als Dachverband ist seit Jahren aktives Mitglied der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat geführten Islamkonferenz. Gleichzeitig besitzt der ZMD unter den Gründungsmitgliedern nur eine Stimme, so dass eine besondere Einflussnahme eines einzelnen Verbandes ausgeschlossen ist.

- 6. Sind der Landesregierung Akteure des Islamkollegs bekannt, die Verbindungen zu den Muslimbrüdern oder anderen islamistischen Organisationen unterhalten oder solche unterhielten, oder weitere Veranstaltungen des Islamkollegs, auf denen Personen mit entsprechenden Verbindungen eingeladen waren?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.